

- zur Einkommensteuererklärung für beschränkt steuerpflichtige Personen
- zum Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage (in besonderen Fällen)
- zur Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

## Abgabefrist

Einkommensteuererklärung

- wenn Sie zur Abgabe verpflichtet sind: **bis 31. Mai 2014**
- wenn Sie die Veranlagung beantragen: **bis 31. Dez. 2017**

Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage:  
**bis 31. Dez. 2017**

Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags:  
**bis 31. Mai 2014**

## Diese Anleitung soll Sie darüber informieren,

- wie Sie den Hauptvordruck sowie die Anlage N richtig ausfüllen,
- welche steuerlichen Pflichten Sie haben,

- welche Möglichkeiten Sie haben, Steuern zu sparen. Sie kann allerdings nicht alle Fragen beantworten. Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung für 2012 sind grün gedruckt und am Rand gekennzeichnet.

## Einkommensteuererklärung für beschränkt steuerpflichtige Personen (ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland mit inländischen Einkünften)

Zur Einkommensteuererklärung gehören der **Hauptvordruck** sowie zusätzlich:

für	die Anlage	für
Land- und Forstwirte	<b>L</b>	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
Gewerbetreibende	<b>G</b>	Einkünfte aus Gewerbebetrieb
Selbständige und Freiberufler	<b>S</b>	Einkünfte aus selbständiger Arbeit
Haus- und Wohnungseigentümer	<b>V</b>	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

In besonderen Fällen können weitere Anlagen erforderlich sein, auf die dann im Hauptvordruck hingewiesen wird, z. B.:

<b>AUS</b>	ausländische Einkünfte, die im Gewinn eines inländischen Betriebs enthalten sind
<b>R</b>	bestimmte Renten aus inländischen Rentenversicherungen sowie Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, soweit sie auf im Inland steuerfrei gestellten Beiträgen oder Zuwendungen beruhen
<b>SO</b>	Leistungen (z. B. gelegentliche Vermittlungen, Vermietung beweglicher Gegenstände), Abgeordnetenbezüge und bestimmte private Veräußerungsgeschäfte (Zeile 7 bis 22, 31 bis 40 und 49 bis 51)
<b>N</b>	Angaben zum Arbeitslohn und zu den Werbungskosten, wenn Sie als beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der EWR-Staaten Island, Liechtenstein oder Norwegen sind, im Hoheitsgebiet einer dieser Staaten leben und Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, die <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist,</li> <li>• aus inländischen öffentlichen Kassen gewährt werden oder</li> <li>• als Vergütung für eine Tätigkeit als Geschäftsführer, Prokurist oder Vorstandsmitglied einer Gesellschaft mit Geschäftsleitung im Inland bezogen werden oder</li> <li>• als Entschädigung für die Auflösung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden, soweit die für die zuvor ausgeübte Tätigkeit bezogenen Einkünfte der inländischen Besteuerung unterlegen haben</li> </ul>
<b>Vorsorgeaufwand</b>	die Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Beiträge zu Versicherungen: Zeile 4 bis 6, 8 bis 10, 12 bis 29, 31 bis 34, 37 bis 44 und 53 bis 56)

## Elektronische Übermittlung der Einkommensteuererklärung

Die Einkommensteuererklärung ist elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln, wenn Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt werden. Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung greift nicht, wenn daneben Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit Steuerabzug erzielt werden und die positive Summe der Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, sowie die positive Summe der Progressioneinkünfte jeweils den Betrag von 410 € nicht übersteigen.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite [www.elsteronline.de/eportal](http://www.elsteronline.de/eportal). Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsprozess bis zu zwei Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter [www.elster.de/elster\\_soft\\_nw.php](http://www.elster.de/elster_soft_nw.php). Für Fälle, die nicht unter die Verpflichtung fallen, ist ebenfalls eine elektronische Übermittlung möglich.

Beschränkt Steuerpflichtige haben eine jährliche Steuererklärung über ihre im abgelaufenen Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) bezogenen inländischen Einkünfte abzugeben, soweit für diese die Einkommensteuer nicht durch den Steuerabzug als abgegolten gilt (§ 50 Abs. 2 Einkommensteuergesetz – EStG). Grundsätzlich gilt die Einkommensteuer als abgegolten, wenn Einkünfte dem Steuerabzug vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 bis 6 EStG unterliegen. Die Einkommensteuer gilt auch als abgegolten, wenn Einkünfte dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen. Diese Einkünfte sind in der Einkommensteuererklärung grundsätzlich **nicht** anzugeben. Wurden jedoch bei einem Arbeitnehmer Werbungskosten, Sonderausgaben i. S. d. § 10b EStG, der Freibetrag oder der Hinzurechnungsbetrag nach § 39a Abs. 1 Nr. 7 EStG auf einer Bescheinigung nach § 39 Abs. 2 und 3 EStG berücksichtigt, greift die Abgeltungswirkung nicht (Ausnahme: der Arbeitslohn beträgt nicht mehr als 10.500 €). Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn zum Schluss des vorangegangenen

Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustvortrag festgestellt worden ist. Falls Sie im Laufe des Kalenderjahres 2013 Ihren Wohnsitz vom Ausland in das Inland verlegt haben (oder umgekehrt), sind die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht (Wohnsitz im Ausland) erzielten inländischen Einkünfte in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht einzubeziehen. Reichen Sie in diesen Fällen bitte nur die Einkommensteuererklärung für unbeschränkt Steuerpflichtige bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt ein. Beschränkt Steuerpflichtige, deren **Summe der Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegt, können auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt** werden. Entsprechendes gilt, wenn die Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, nicht mehr als **8.130 €** im Kalenderjahr betragen (§ 1 Abs. 3 EStG). Dieser Betrag wird bei Wohnsitz in bestimmten Ländern um ein Viertel, die Hälfte oder um drei Viertel gekürzt.

**Einzelheiten ergeben sich aus der folgenden Übersicht:**

Einkommensgrenze €	Ländergruppe	Land
8.130	1	Andorra, Australien, Belgien, Brunei-Darussalam, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Hongkong, Insel Man (Isle of Man), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kaiman-Inseln, Kanada, Kanalinseln, Katar, Kuwait, Liechtenstein, Luxemburg, Macau, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palästinensische Gebiete, San Marino, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Zypern
6.098	2	Bahamas, Bahrain, Barbados, Estland, Republik Korea, Kroatien, Malta, Oman, Portugal, Saudi-Arabien, Slowakische Republik, Slowenien, Taiwan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Turks- und Caicos-Inseln, Ungarn
4.065	3	Äquatorialguinea, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Cookinseln, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Gabun, Grenada, Iran, Islamische Republik, Jamaika, Kasachstan, Kolumbien, Kuba, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija / Libyen, Litauen, Malaysia, Mauritius, Mazedonien, Mexiko, Montenegro, Namibia, Nauru, Niue, Palau, Panama, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Seychellen, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Türkei, Uruguay, Venezuela, Weißrussland / Belarus
2.033	4	alle übrigen Länder



**Beschränkt steuerpflichtige Staatsangehörige eines EU-/EWR-Staates**, deren nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte / Lebenspartner in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz ansässig ist, werden auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, wenn die Einkünfte des antragstellenden Ehegatten / Lebenspartners zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder wenn seine Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, nicht mehr als **8.130 €** (ggf. Kürzung nach Ländergruppen) im Kalenderjahr betragen.

Sofern der antragstellende Ehegatte / Lebenspartner eine der genannten Voraussetzungen erfüllt, können die Ehegatten / Lebenspartner auf Antrag die Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG erhalten, wenn die gemeinsamen Einkünfte der Ehegatten / Lebenspartner zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder wenn die gemeinsamen Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, nicht mehr als **16.260 €** (ggf. Kürzung nach Ländergruppen) im Kalenderjahr betragen.

Geben Sie in diesen Fällen bitte eine Einkommensteuererklärung für unbeschränkt Steuerpflichtige ab, und fügen Sie eine ausgefüllte **Bescheinigung EU/EWR** bei, wenn Sie Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der Staaten Island, Liechtenstein oder Norwegen sind.

In die Veranlagung für unbeschränkt steuerpflichtige Personen sind auch die Einkünfte einzubeziehen, die einem Steuerabzug unterliegen.

Beschränkt steuerpflichtige **Arbeitnehmer**, die Staatsangehörige eines EU-/EWR-Staates sind und im Hoheitsgebiet eines

dieser Staaten leben, können für ihre Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b EStG einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer stellen. Bei dieser Veranlagung werden familien- und personenbezogene Steuerentlastungen nicht gewährt. Allerdings wird die Einkommensteuer nach dem Jahresgrundtarif ermittelt. Hat diese Personengruppe außerdem noch andere inländische Einkünfte, die keinem Steuerabzug unterliegen, sind diese in die Veranlagung einzubeziehen; dies gilt auch im Fall eines Verlustes aus einer anderen Einkunftsart. Es ist deshalb nur **eine** Erklärung zur beschränkten Einkommensteuerpflicht abzugeben.

In die Bemessung des Steuersatzes (Progressionsvorbehalt) werden in Arbeitnehmerfällen einbezogen:

- Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 bis 6 EStG unterliegen,
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen,
- die Summe der Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen.

Fügen Sie Ihrer Steuererklärung bitte entsprechende Nachweise bei. Beschränkt Steuerpflichtige mit Einkünften im Sinne des § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 EStG (z. B. **Künstler, Sportler, Aufsichtsratsmitglieder**), die Staatsangehörige eines EU-/EWR-Staates sind und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten leben, können für diese Einkünfte nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 EStG einen Antrag auf Veranlagung stellen. Hat diese Personengruppe noch weitere inländische Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung oder sonstige Einkünfte, sind diese in die Veranlagung mit einzubeziehen.

Zum Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage gehören der dreiseitige Hauptvordruck und die vom Anlageinstitut / Unternehmen übersandte **Anlage VL** (Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen). Hat Ihr Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen für Sie angelegt, ist der Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage auf dem Hauptvordruck zu stellen. Tragen Sie bitte den Namen und die Adresse Ihres Arbeitgebers in Zeile 63 ein. Wenn eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird, besteht ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage nur, wenn Ihr zu versteuerndes Einkommen 17.900 € nicht übersteigt. Für Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers und Vermögensbe-

teilungen an anderen Unternehmen gilt ein zu versteuerndes Einkommen von 20.000 €. Für zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen setzt das Finanzamt nach Ablauf des Kalenderjahres eine Arbeitnehmer-Sparzulage fest. Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird in der Regel erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt. Haben Sie über Ihren Vertrag vor Ablauf der Sperrfrist unschädlich verfügt (z. B. bei längerer Arbeitslosigkeit), wird Ihnen die Arbeitnehmer-Sparzulage vorzeitig ausgezahlt. Entsprechendes gilt, wenn ein Bausparvertrag zugeteilt wird. Bei einer Anlage zum Wohnungsbau (z. B. Grundstücksentschuldung) wird Ihnen die Arbeitnehmer-Sparzulage jährlich ausgezahlt.

Antrag auf  
Festsetzung der  
Arbeitnehmer-  
Sparzulage

Geben Sie die Erklärungen oder Anträge bei dem Finanzamt ab, in dessen Bezirk sich Ihr Vermögen oder der wertvollste Teil des Vermögens befindet. Haben Sie kein Vermögen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk Ihre Tätigkeit vorwiegend ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist.

Für Arbeitnehmer ist das Betriebsstättenfinanzamt Ihres letzten Arbeitgebers zuständig. Für beschränkt Steuerpflichtige, die ausschließlich mit Renteneinkünften veranlagt werden, ist das Finanzamt Neubrandenburg zuständig. Beachten Sie bitte, dass eine wirksame Abgabe per Telefax oder per E-Mail nicht möglich ist.

Zuständiges  
Finanzamt

Die allgemeine Frist für die Abgabe der **Einkommensteuererklärung 2013** und der **Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags 2013** läuft bis zum 31.5.2014. Bei Land- und Forstwirten endet die Abgabefrist spätestens fünf Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2013 / 2014. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Wird die Einkommensteuererklärung nicht oder verspätet abgegeben, kann das

Finanzamt einen Verspätungszuschlag von bis zu 10 % der Einkommensteuer und, falls erforderlich, Zwangsgelder festsetzen. Der **Antrag auf Einkommensteuerveranlagung 2013** und der **Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage 2013** müssen bis zum 31.12.2017 beim zuständigen Finanzamt eingegangen sein. Diese Fristen können nicht verlängert werden. Später eingehende Anträge muss das Finanzamt ablehnen.

Abgabefrist

Füllen Sie nur die **weißen** Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus. Änderungen der Texte sind nicht zulässig. Vollständige Angaben sind auch dann erforderlich, wenn auf der Lohnsteuerabzugsbescheinigung bereits ein Freibetrag eingetragen worden ist. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, ma-

chen Sie die Angaben bitte auf einem besonderen Blatt. Fügen Sie bitte die erforderlichen Anlagen, Einzelaufstellungen und Belege bei. Cent-Beträge runden Sie bitte zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf oder ab, es sei denn, die Vordrucke sehen ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vor.

So füllen Sie die  
Vordrucke aus

## Hauptvordruck

Tragen Sie Ihren Namen und Ihre derzeitige Adresse ein. Reichen die Schreibstellen nicht aus, kürzen Sie bitte ab. **Der Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt wird unbar abgewickelt. Geben Sie bitte Ihre IBAN / BIC sowie den Kontoinhaber an. Ihre IBAN / BIC finden Sie z. B. auf dem Kontoauszug Ihres kontoführenden Kreditinstituts. Ab dem 1. Februar 2014 brauchen Sie bei inländischen IBAN (beginnend mit „DE“) den BIC nicht mehr anzugeben. Steuererstattungen mit IBAN / BIC sind innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) möglich, zu dem alle Länder der EU, des EWR sowie Monaco und die Schweiz gehören. Im Zuge**

**der Umstellung der nationalen Zahlungsverfahren auf SEPA-Verfahren wurden die Angaben zu Kontonummer / Bankleitzahl durch die IBAN ersetzt.**

Reichen die Schreibstellen für die Angaben zu Ihrem Geldinstitut nicht aus, kürzen Sie bitte die Angaben in geeigneter Weise ab. Ändert sich künftig Ihre Bankverbindung, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrem Finanzamt schriftlich mit.

Den amtlichen Abtretungsvordruck für die Anzeige der Abtretung eines Steuererstattungs- oder Steuervergütungsanspruches an Dritte erhalten Sie beim Finanzamt; beachten Sie bitte die besonderen Hinweise auf dem Vordruck.

Zeile 5 bis 21  
Allgemeine  
Angaben

Neu!

Haben Sie in der Bundesrepublik Deutschland (Inland) weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt, so unterliegen Ihre inländischen Einkünfte grundsätzlich der beschränkten Einkommensteuerpflicht.

- Hierzu gehören insbesondere
1. Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft (Anlage L und ggf. Anlage AUS);
  2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Anlage G und ggf. Anlage AUS), z. B. für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist;
  3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Anlage S und ggf. Anlage AUS), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist oder für die im Inland eine feste Einrichtung oder Betriebsstätte unterhalten wird;
  4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Zeile 31, 32, 38 und 43), z. B. wenn sie im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist. Eine Eintragung in den Zeilen 31 und 32 ist jedoch nur erforderlich, wenn vom steuerpflichtigen Arbeitslohn kein Lohnsteuerabzug vorgenommen wurde. Bei Einkünften mit Lohnsteuerabzug gilt die Einkommensteuer grundsätzlich als abgegolten. Stellt ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines EU-/EWR-Staates und in einem

dieser Staaten ansässig ist, einen Antrag auf Veranlagung, sind die Zeilen 38 bis 43 sowie die Anlage N auszufüllen;

5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zeile 33 bis 35), wie sie im Einzelnen in § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG bezeichnet sind. Hierzu gehören insbesondere Ausschüttungen von inländischen Kapitalgesellschaften sowie Einnahmen aus stiller Beteiligung oder aus partiarischen Darlehen von einem inländischen Schuldner. Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen (z. B. Sparszinsen) gehören nur dann zu den inländischen Einkünften, wenn das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz o. Ä. gesichert ist oder wenn es sich um ein sog. Tafelgeschäft handelt. Soweit von den Einnahmen Kapitalertragsteuer einbehalten wurde, gilt die Einkommensteuer grundsätzlich als abgegolten; diese Einnahmen sind in Zeile 33 nicht anzugeben. Beantragen Sie die Günstigerprüfung (Zeile 34), tragen Sie bitte die Kapitalerträge in Zeile 33 ein. In Zeile 35 geben Sie bitte die Kapitalerträge an, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen (§ 32d Abs. 2 EStG);
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Anlage V), wenn z. B. unbewegliches Vermögen im Inland belegen ist oder Rechte in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind;

Inländische  
Einkünfte im  
Kalenderjahr 2013

7. sonstige Einkünfte i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 10 EStG (Anlage R), die von den inländischen Rentenversicherungsträgern, den inländischen landwirtschaftlichen Alterskassen, den inländischen berufsständischen Versorgungseinrichtungen, den inländischen Versicherungsunternehmen oder sonstigen inländischen Zahlstellen gewährt werden, sowie Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds und Direktversicherungen, soweit diese auf steuerfreien Beiträgen / Leistungen / Zuwendungen beruhen;
8. sonstige Einkünfte i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 8, 8a und 9 EStG (Anlage SO), soweit sie nicht dem Steuerabzug unterliegen. Hierzu gehören insbesondere Leistungen (z. B. gelegentliche Vermittlungen, Vermietung beweglicher Gegenstände), Abgeordnetenbezüge und bestimmte private Veräußerungsgeschäfte.
- Die aufgezählten Einkünfte unterliegen jedoch nur der deutschen Einkommensteuer, soweit sie nicht nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind.

**Zeile 36 und 37**  
**Anzurechnende**  
**Steuern**

Tragen Sie hier die Steuerabzugsbeträge ein, die mit den Einkünften im Zusammenhang stehen und fügen Sie bitte die

Steuerbescheinigungen bei.

**Zeile 44 bis 51**  
**Spenden und**  
**Mitgliedsbeiträge für**  
**steuerbegünstigte**  
**Zwecke**

Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke sind durch eine **Bestätigung** nachzuweisen, **soweit der Zuwendungsempfänger diese Bestätigung nicht elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt hat**. Für Spenden und Mitgliedsbeiträge bis 200 € je Zahlung ist folgender vereinfachter Nachweis möglich: Ist der Empfänger der Spenden und Mitgliedsbeiträge eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug). Bei gemeinnützigen Einrichtungen (z. B. Vereine, Stiftungen) ist zusätzlich ein von dieser Einrichtung erstellter Beleg erforderlich, der Angaben über die Freistellung von der Körperschaftsteuer und die Verwendung der Mittel enthält. Außerdem muss angegeben sein, ob es sich um Spenden oder um Mitgliedsbeiträge handelt.

**den in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung sind nicht abzugsfähig.**

Zuwendungen an steuerbegünstigte Organisationen im EU-/ EWR-Ausland können ebenfalls begünstigt sein, wenn der ausländische Zuwendungsempfänger nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung dient. Bitte reichen Sie hierzu geeignete Unterlagen ein. Bescheinigungen über die Höhe der Zuwendungen reichen als alleiniger Nachweis für eine steuerliche Berücksichtigung nicht aus.



**Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung sind bis 1 Mio. € begünstigt. Tragen Sie daher bitte alle entsprechenden Spenden in die Zeile 48 ein. Spen-**

Keine steuerlich begünstigten Spenden sind z. B.

- Aufwendungen für Lose einer Wohlfahrtslotterie,
- Zuschläge bei Wohlfahrts- und Sonderbriefmarken sowie
- Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, die als Bewährungsaufgabe im Straf- oder Gnadenverfahren auferlegt werden.

**Zeile 61**  
**Steuerbegünstigung**  
**für schutzwürdige**  
**Kulturgüter**

Sind Ihnen Aufwendungen für Herstellungs- oder Erhaltungsmaßnahmen an den Ihnen gehörenden schutzwürdigen Kulturgütern im Inland entstanden, können Sie die Aufwendungen nach § 10g des Einkommensteuergesetzes wie Sonderausgaben abziehen, soweit Sie die Kulturgüter weder zur Erzielung von Einkünften noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt haben. Die Steuerbegünstigung beträgt im Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahme und in den neun folgenden Kalenderjahren für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen, die nach dem

31.12.2003 begonnen wurden, jeweils bis zu 9 %, für vor dem 1.1.2004 begonnene Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen jeweils bis zu 10 % der Aufwendungen gekürzt um Zuschüsse und aus dem Kulturgut erzielte Einnahmen. Die Voraussetzungen für die Behandlung als Kulturgut und die Erforderlichkeit der Aufwendungen sind durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle nachzuweisen.

**Zeile 64 und 65**  
**Verlustabzug**

Ergibt sich bei Ihrer Einkommensteuerveranlagung 2013 ein nicht ausgeglichener Verlust, wird vom Finanzamt der Verlust in das Jahr 2012 zurückgetragen. Hierfür ist von Ihnen keine Eintragung erforderlich. Sie haben jedoch das Wahlrecht, den Verlustrücktrag zu beschränken. Der Antrag auf Beschränkung des Verlustrücktrags nach 2012 für nicht ausgeglichene negative Einkünfte (Verluste) 2013 kann der Höhe nach beschränkt werden. Falls Sie den Ver-

lustrücktrag der Höhe nach begrenzen möchten, geben Sie bitte in Zeile 65 an, mit welchem Betrag Sie die Verluste zurücktragen wollen. Sollen die Verluste nur in künftigen Jahren berücksichtigt werden, tragen Sie bitte „0“ ein. Wurde für Sie auf den 31.12.2012 ein verbleibender Verlustvortrag festgestellt, kreuzen Sie bitte in Zeile 64 das Auswahlfeld an. Der Verlustvortrag wird dann automatisch vom Finanzamt berücksichtigt.

## Anlage N

Dieser Vordruck ist vorgesehen für Angaben über

- den inländischen Arbeitslohn einschließlich Versorgungsbezüge, von dem ein Lohnsteuerabzug vorgenommen worden ist,
- bestimmte Lohn- / Entgeltersatzleistungen und
- die Werbungskosten.

Bei der in Zeile 4 einzutragenden eTIN handelt es sich um die Nummer, die Sie auf dem Ausdruck Ihrer Lohnsteuerbescheinigung finden, falls Ihr Arbeitgeber an dem elektronischen Lohnsteuerverfahren teilnimmt und nicht Ihre Identifikationsnummer verwendet. Eine Eintragung ist nur vorzunehmen, wenn der Arbeitgeber die eTIN auf der Lohnsteuerbescheinigung vermerkt hat. Sollte bei einer weiteren elektronischen Lohnsteuerbescheinigung eine von der ersten Lohnsteuerbescheinigung abweichende eTIN vom Arbeitgeber bescheinigt worden sein, tragen Sie diese bitte in das zweite Eintragungsfeld ein.

Was Sie hier eintragen müssen, entnehmen Sie bitte Ihrer Lohnsteuerbescheinigung. Waren Sie bei mehreren Arbeitgebern gleichzeitig beschäftigt, tragen Sie bitte die Angaben aus den Lohnsteuerbescheinigungen mit der Steuerklasse 1 in die

erste Spalte und daneben die zusammengerechneten Beträge aus den Lohnsteuerbescheinigungen mit der Steuerklasse 6 oder einer Urlaubskasse ein.

**Zeile 5 bis 10**  
**Arbeitslohn, Steuerabzugsbeträge**

Übernehmen Sie bitte in die Zeilen 11 bis 15 die in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesenen Werte, damit die Freibeträge für Versorgungsbezüge berücksichtigt werden können. In Fällen, in denen Ihnen sowohl Arbeitslohn aus einem ak-

tiven Beschäftigungsverhältnis als auch Versorgungsbezüge zugeflossen sind, erläutern Sie bitte die Werbungskosten, die ausschließlich mit den Versorgungsbezügen im Zusammenhang stehen, auf einem besonderen Blatt.

**Zeile 11 bis 15**  
**Versorgungsbezüge**

Für diese Vergütungen kommt eine ermäßigte Besteuerung in Betracht. Übernehmen Sie bitte diese Beträge je nach Art der Vergütung und die davon einbehaltenen Steuerabzugsbeträge von Ihrer Lohnsteuerbescheinigung in die Zeilen 16 bis 19. Hat der Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren keine ermäßigte Besteuerung vorgenommen, tragen Sie bitte den

entsprechenden steuerpflichtigen Teil des Bruttoarbeitslohns in die Zeilen 16 und 17 ein. Ihr Arbeitgeber hat diesen Betrag ggf. in Ihrer Lohnsteuerbescheinigung unter Nummer 19 ausgewiesen. Fügen Sie bitte in jedem Fall die Vertragsunterlagen bei, aus denen sich Art, Höhe und Zahlungszeitpunkt der Entschädigung ergeben.

**Zeile 16 bis 19**  
**Arbeitslohn und Versorgungsbezüge für mehrere Jahre sowie Entschädigungen**

Hier sind keine Eintragungen erforderlich. Machen Sie die entsprechenden Angaben bitte in Zeile 31 des Hauptvordrucks.

**Zeile 20**  
**Arbeitslohn ohne Steuerabzug**

Hier tragen Sie bitte steuerfreie Aufwandsentschädigungen / Einnahmen ein, die Sie als Arbeitnehmer

- aus öffentlichen Kassen,
- als nebenberuflicher Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit,
- für eine nebenberufliche künstlerische Tätigkeit,

- für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen oder
- für eine sonstige nebenberufliche Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich erhalten haben.

**Zeile 26**  
**Steuerfreie Aufwandsentschädigungen / Einnahmen**

Die nachstehend genannten Lohn- / Entgeltersatzleistungen sind zwar steuerfrei, sie beeinflussen aber die Höhe der Steuer

auf den Arbeitslohn und etwaige weitere Einkünfte (Progressionsvorbehalt).

**Lohn- / Entgeltersatzleistungen**

Haben Sie 2013 von Ihrem Arbeitgeber

- Kurzarbeitergeld,
- einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld,
- Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz oder

- Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz erhalten, ist die Summe der ausgezahlten Beträge in Ihrer Lohnsteuerbescheinigung unter Nummer 15 ausgewiesen.

**Zeile 27**

In die Zeilen 28 und 29 tragen Sie bitte die folgenden, nicht vom Arbeitgeber gezahlten Lohn- / Entgeltersatzleistungen ein:

- Insolvenzgeld (einschließlich vorfinanziertes Insolvenzgeld),
- Arbeitslosengeld (ohne sog. Arbeitslosengeld II), Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Eingliederungshilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch;

- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohn- / Entgeltersatzleistungen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften;
- Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften;
- Arbeitslosenbeihilfe oder Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz;

- Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz;
- Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz;
- aus dem Europäischen Sozialfonds finanziertes Unterhaltsgeld sowie Leistungen nach § 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, die dem Lebensunterhalt dienen;
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz;
- vergleichbare Lohn- / Entgeltersatzleistungen aus einem EU- / EWR-Staat oder der Schweiz.

Die Leistungsbeträge werden grundsätzlich elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt. Haben Sie über die Lohn- / Entgeltersatzleistungen eine Bescheinigung (Leistungsnachweis) erhalten, weil die Leistungsbeträge nicht elektronisch übermittelt werden konnten (z. B. aus technischen Gründen oder bei ausländischen Leistungsträgern), fügen Sie diese bitte bei.

**Zeile 28 und 29**



<b>Zeile 30 Zeiten der Nichtbeschäftigung</b>	Standen Sie 2013 zeitweise nicht in einem Arbeitsverhältnis, geben Sie bitte an, wie lange und warum (z. B. Arbeitslosigkeit, Schulausbildung, Studienzeit). Fügen Sie hierüber – ggf. neben der Bescheinigung über Lohn-/Entgeltersatzleistungen	(vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 28 und 29) – Belege bei (Studienbescheinigung usw.). Krankheitszeiten brauchen Sie nicht anzugeben, wenn das Arbeitsverhältnis während der Erkrankung fortbestanden hat.
<b>Zeile 31 bis 85 Werbungskosten</b>	Werbungskosten im steuerlichen Sinne sind alle Aufwendungen, die durch Ihr Arbeitsverhältnis veranlasst sind. Sie können jedoch nur berücksichtigt werden, soweit sie steuerfrei oder pauschal besteuerte Ersatzleistungen Ihres Arbeitgebers übersteigen. Die Kosten Ihrer Lebensführung gehören nicht zu den Werbungskosten, selbst wenn sie Ihrer beruflichen	Tätigkeit zugutekommen. Das Finanzamt berücksichtigt von sich aus für Werbungskosten, wie z. B. Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernungspauschale), einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 €, bei Empfängern von Versorgungsbezügen 102 € jährlich.
<b>Zeile 31 bis 39 Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte (Entfernungs- pauschale)</b>	<b>Allgemeines</b> Für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte erhalten Sie eine Entfernungspauschale, unabhängig von der Art, wie Sie zur regelmäßigen Arbeitsstätte gelangen. Diese Pauschale beträgt 30 Cent für jeden vollen Entfernungskilometer. Für die Bestimmung der Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte ist grundsätzlich die kürzeste Straßenverbindung maßgebend; auch hier spielt es keine Rolle, welches Verkehrsmittel Sie tatsächlich genutzt haben. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs kann eine andere als die kürzeste Straßenverbindung eingetragen werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und von Ihnen regelmäßig für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte benutzt wurde.	Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 4.500 € begrenzt. Lediglich soweit ein eigener oder zur Nutzung überlassener Kraftwagen (z. B. Firmenwagen) benutzt wird, berücksichtigt das Finanzamt einen höheren Betrag als 4.500 €. Die Entfernungspauschale kann für die Wege zur regelmäßigen Arbeitsstätte für jeden Arbeitstag nur einmal angesetzt werden, selbst dann, wenn Sie den Weg zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte mehrmals je Arbeitstag zurücklegen. In Zeile 39 tragen Sie bitte die Arbeitgeberleistungen, die unter den Nummern 17 und 18 in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen sind, in das jeweilige Eintragungsfeld ein. Hier geben Sie auch die von der Agentur für Arbeit gezahlten Fahrtkostenzuschüsse an.
<b>Pkw</b>	Für die Eintragung Ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte(n) sind die Zeilen 31 bis 34 vorgesehen. Geben Sie bei mehreren Dienstverhältnissen oder bei einem Arbeitsplatzwechsel im laufenden Jahr in diesen Zeilen auch Ihre weitere(n) regelmäßige(n) Arbeitsstätte(n) an. Tragen Sie bitte ab Zeile 35 die Anzahl der Arbeitstage und die gesamten Entfernungskilometer ein.	Mit der Entfernungspauschale sind sämtliche Fahrzeugkosten abgegolten, also z. B. auch die Garagenmiete, Parkgebühren, Reparaturkosten und Mautgebühren. Unfallkosten, die Sie selbst tragen mussten, werden jedoch daneben berücksichtigt, wenn sich der Unfall auf der Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ereignet hat. Dies gilt nicht, wenn der Unfall von Ihnen absichtlich oder unter Alkoholeinfluss verursacht worden ist.
<b>Öffentliche Verkehrsmittel</b>	Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können die tatsächlichen Aufwendungen die Entfernungspauschale oder den Höchstbetrag von 4.500 € übersteigen. Tragen Sie bitte des-	halb zusätzlich zu Ihren Eintragungen in den Zeilen 35 bis 38 diese Aufwendungen in die dafür vorgesehene Spalte ein. Das Finanzamt berücksichtigt dann den höheren Betrag.
<b>Pkw und öffentliche Verkehrsmittel</b>	Haben Sie den Weg zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte z. B. teilweise mit dem Pkw und teilweise mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt, tragen Sie bitte ab	Zeile 35 die mit dem Pkw zurückgelegten Kilometer und die restlichen Entfernungskilometer sowie die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel in die jeweiligen Spalten ein.
<b>Fähr- und Flugkosten</b>	Fähr- und Flugkosten tragen Sie bitte in Zeile 45 ein. Die Entfernungspauschale gilt auch für die An- und Abfahrten zu und	von Flug-/Fährhäfen.
<b>Fahrgemeinschaft</b>	Waren Sie Teilnehmer einer Fahrgemeinschaft, ist hier die Entfernungspauschale grundsätzlich auf den Höchstbetrag von 4.500 € begrenzt. Die Begrenzung greift jedoch nicht für die Tage, an denen Sie Ihren eigenen PKW eingesetzt haben. Machen Sie deshalb die entsprechenden Angaben in einer der Zeilen 35 bis 38 für die Tage, an denen Sie mit dem eigenen PKW	gefahren sind und in einer weiteren Zeile für die Tage, an denen Sie mitgenommen wurden. Für die Ermittlung der Entfernung gilt Folgendes: Jeder Teilnehmer der Fahrgemeinschaft trägt als Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte seine kürzeste benutzbare Straßenverbindung ein; Umwege zum Abholen der Mitfahrer werden nicht berücksichtigt.
<b>Sammelbeförderung</b>	Wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt zur regelmäßigen Arbeitsstätte befördert wurden (Sammelbeförderung), können Sie für die Strecke der Sammelbeförderung keine Entfernungspauschale geltend machen. Haben Sie jedoch	für die Sammelbeförderung ein Entgelt an den Arbeitgeber entrichtet, tragen Sie bitte die Aufwendungen in die Zeilen 46 bis 48 ein.
<b>Behinderte Menschen</b>	Wenn bei Ihnen der Grad der Behinderung mindestens 70 betragen hat oder bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 gleichzeitig eine erhebliche Gehbehinderung bestand, werden auch bei Benutzung Ihres eigenen Pkw die tatsächlichen Kosten der Hin- und Rückfahrt oder ohne Einzelnachweis 60 Cent je Entfernungskilometer (30 Cent je gefahrenen Kilometer) anerkannt. Aufwendungen für Fahrten, die durch die An- und Abfahrt eines Dritten zur regelmäßigen Arbeitsstätte entstehen (sog. Leerfahrten), können ebenfalls mit 30 Cent je	gefahrenen Kilometer berücksichtigt werden. Achten Sie bitte darauf, dass in der Bescheinigung über den Grad Ihrer Behinderung ggf. eine Aussage über die Gehbehinderung enthalten ist. Machen Sie bitte in diesen Fällen ab Zeile 35 die entsprechenden Angaben oder tragen Sie bei Einzelnachweis die tatsächlichen Kosten in die Zeilen 46 bis 48 ein. Wird bei behinderten Menschen der besondere Kilometersatz von 60 Cent zugrunde gelegt, können zusätzlich Parkgebühren an der Arbeitsstätte abgezogen werden (Zeile 46 bis 48).

Zu den Arbeitsmitteln gehören Werkzeuge, typische Berufsbe-  
kleidung, Fachzeitschriften usw. Dabei können Sie nicht nur die  
Anschaffungskosten, sondern auch die Kosten für Reparaturen  
und Reinigungen geltend machen. Jedes Arbeitsmittel, das

nicht mehr als 410 € (ohne Umsatzsteuer) kostet, können Sie  
im Jahr der Bezahlung voll absetzen. Betragen die Anschaf-  
fungskosten mehr als 410 €, müssen Sie diese auf die Jahre  
der üblichen Nutzungsdauer verteilen.

**Zeile 41 und 42**  
**Aufwendungen**  
**für Arbeitsmittel**

Werbungskosten können vorliegen, wenn die erstmalige Beru-  
fusausbildung oder das Erststudium Gegenstand eines Dienst-  
verhältnisses (Ausbildungsdienstverhältnis) ist. Unabhängig  
davon, ob ein Dienstverhältnis besteht, können Aufwendungen  
für die Fortbildung in einem bereits erlernten Beruf und für  
Umschulungsmaßnahmen, die einen Berufswechsel vorbereiten,  
als Werbungskosten abziehbar sein. Das gilt auch für die  
Aufwendungen für ein Erststudium nach einer bereits abge-  
schlossenen nichtakademischen Berufsausbildung oder für ein

weiteres Studium, wenn dieses mit späteren steuerpflichtigen  
Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit im Zu-  
sammenhang steht.

Als Aufwendungen können Sie z. B. Prüfungsgebühren, Fach-  
literatur, Schreibmaterial, Fahrtkosten usw. geltend machen.  
Ersatzleistungen von dritter Seite, auch zweckgebundene Lei-  
stungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem  
Bundesausbildungsförderungsgesetz, müssen Sie jedoch von  
Ihren Aufwendungen abziehen.

**Zeile 44**  
**Fortbildungskosten**

#### **Kontoführungsgebühren**

Entstandene Kontoführungsgebühren sind Werbungskosten,  
soweit sie auf die Gutschrift von Arbeitslohn und auf beruflich  
veranlasste Überweisungen entfallen. Ohne Einzelnachweis  
erkennt das Finanzamt 16 € jährlich an.

#### **Sonstige Aufwendungen**

Sind Ihnen im Zusammenhang mit Ihrem Beruf weitere Auf-  
wendungen entstanden (z. B. Bewerbungskosten, Umzugskos-  
ten), erläutern Sie diese bitte auf einem besonderen Blatt und  
fügen geeignete Nachweise bei.

**Zeile 45 bis 48**  
**Weitere**  
**Werbungskosten**

Reisekosten sind Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendun-  
gen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten, wenn die-  
se durch eine so gut wie ausschließlich beruflich veranlasste  
Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers entstanden sind. Eine  
Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn Sie vorübergehend außerhalb

Ihrer Wohnung und Ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte beruflich  
tätig waren. Dies gilt auch, wenn Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit  
typischerweise nur an ständig wechselnden Einsatzstellen be-  
schäftigt oder auf einem Fahrzeug tätig waren.

**Zeile 49 bis 56**  
**Reisekosten**  
**bei beruflich**  
**veranlasster**  
**Auswärtstätigkeit**

**Fahrtkosten** können Sie in Höhe der tatsächlich entstandenen  
Aufwendungen geltend machen. Bei Benutzung eines eigenen  
Fahrzeugs können Sie anstelle der nachgewiesenen Kosten  
pauschal für jeden gefahrenen Kilometer folgende Beträge  
geltend machen:

- beim Pkw 30 Cent,
- beim Motorrad oder Motorroller 13 Cent,
- beim Moped oder Mofa 8 Cent und
- beim Fahrrad 5 Cent.

Nehmen Sie einen oder mehrere Arbeitskollegen mit, erhöht  
sich der Betrag von 30 Cent auf 32 Cent und der Betrag von  
13 Cent auf 14 Cent. Für Fahrstrecken, die mit einem vom  
Arbeitgeber gestellten Beförderungsmittel zurückgelegt wer-

den (Firmenwagengestellung, unentgeltliche Sammelbeförde-  
rung), ist ein Werbungskostenabzug nicht möglich.

**Übernachungskosten** können nur in tatsächlich nachgewie-  
sener Höhe als Werbungskosten anerkannt werden.

**Reisenebenkosten** können in tatsächlich nachgewiesener  
Höhe als Werbungskosten anerkannt werden. Hierzu gehören  
z. B. Aufwendungen für die Beförderung und Aufbewahrung von  
Gepäck, für Telefon, Telefax, Porto, Garage und Parkplatz.

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen mindern die abzugsfähigen  
Werbungskosten. Geben Sie diese bitte in Zeile 51 an.

**Zeile 49 bis 51**  
**Fahrt- und Über-**  
**nachungskosten,**  
**Reisenebenkosten**

Mehraufwendungen für Verpflegung können Sie für dieselbe  
Auswärtstätigkeit – höchstens für die Dauer von drei Monaten –  
nur pauschal geltend machen, und zwar mit folgenden Beträ-  
gen je Kalendertag:

Bei einer Abwesenheit von

mindestens	8 Stunden	6 €
mindestens	14 Stunden	12 €
	24 Stunden	24 €

Für Auslandsdienstreisen gelten andere Pauschbeträge. Die  
Dreimonatsfrist gilt nicht, wenn Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit  
typischerweise auf einem Fahrzeug tätig waren.

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen mindern die abzugsfähigen  
Werbungskosten. Geben Sie diese bitte in Zeile 56 an.

**Zeile 52 bis 56**  
**Mehraufwendungen**  
**für Verpflegung**

Wenn Sie aus beruflichem Anlass einen doppelten Haushalt  
begründet haben, können Sie die notwendigen Mehraufwen-  
dungen als Werbungskosten geltend machen. Ein doppelter  
Haushalt liegt nur vor, wenn Sie außerhalb des Ortes, an dem  
Sie einen eigenen Hausstand unterhalten, beschäftigt sind und  
auch am Beschäftigungsort wohnen. Unschädlich ist es, wenn  
Sie den Haupthausstand aus privaten Gründen vom Beschäf-  
tigungsort wegverlegen und daraufhin in einer Wohnung am  
Beschäftigungsort einen Zweithaushalt begründen, von dem

aus Sie Ihrer Beschäftigung weiter nachgehen (sog. Wegver-  
legungsfall). Anstelle der Mehraufwendungen für doppelte  
Haushaltsführung können Sie Fahrtkosten für mehr als eine  
Heimfahrt wöchentlich geltend machen. Füllen Sie in diesem  
Fall bitte die Zeile 67 und nur die Zeilen 31 bis 39 sowie bei  
steuerfreien Arbeitgeberleistungen die Zeile 85 aus. Auch Um-  
zugskosten anlässlich der Beendigung einer doppelten Haus-  
haltsführung können als Werbungskosten geltend gemacht  
werden.

**Zeile 61 bis 85**  
**Mehraufwendungen**  
**für doppelte Haus-**  
**haltsführung**

Tragen Sie die erhaltenen steuerfreien Ersatzleistungen (z. B.  
Trennungsschadigungen, Auslösungen, Fahrtkostenersatz

oder Verpflegungskostenersatz während der doppelten Haus-  
haltsführung, Mobilitätsbeihilfen) bitte in Zeile 85 ein.

**Ersatzleistungen des**  
**Arbeitgebers / der**  
**Agentur für Arbeit**

